

Satzung des Schulförderverein der Grundschule „Gustav Steinacker“ Buttstedt

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Grundschule „Gustav Steinacker“ Buttstedt.
2. Der Sitz des Vereins ist in Am Ettersberg OT Buttstedt
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts wird der Name um den Zusatz „e.V.“ erweitert.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Gustav Steinacker-Grundschule. Der Verein will die Arbeit der Grundschule unterstützen. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Erschließung eines Sponsorenkreises für die Erweiterung der Arbeit der Schule, z.B. durch Veranstaltungen mit den Schülern
 - b. Unterstützung der Schule bei der Beschaffung von Spielgeräten und besonderen Unterrichtsmitteln, die nicht über Haushaltsmittel beschafft werden können;
 - c. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den Eltern der Schüler;
 - d. Unterstützung der Schule bei außerplanmäßig notwendigen Arbeiten (z.B. Renovierungen, Reparaturen u.ä.);
 - e. Unterstützung der Schule bei der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Unterhaltung einer Internetseite
 - f. Organisation der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, ggf. Vereinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein:
 - durch Mitgliedsbeiträge
 - durch Spenden
 - durch sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist unzulässig.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Zahlungen oder sonstige Zuwendungen nicht an Vereinsmitglieder geleistet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden (z.B. Mitarbeiter der Grundschule Gustav-Steinacker, Eltern der Schüler und ehemalige Schüler, Großeltern und Freunde der Schule), die die Zwecke des Vereins unterstützen möchten.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats nach dem Vorstandsbeschluss.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Jedes Mitglied muss seinen Austritt beim Vorstand mitteilen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist oder grob gegen die Satzung verstößt. Vor Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand Beschwerde einlegen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben sind.
2. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der geltenden Beitragsordnung.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1. der Vorstand,
 - 1.2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Schuljahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Maßgeblich für die einzuhaltende Frist ist der Zeitpunkt der Absendung. Weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlung) sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit 2/3 Mehrheit fordert oder mindestens

- 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung wünschen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung darüber an anderer Stelle nichts anderes bestimmt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung (Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag von der Versammlungsleitung festgestellt. Die Auflösung des Vereins und eine Änderung seiner Satzung können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, muss zu dem Antrag eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist zu dieser Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern bei der zweiten Einberufung auf diese Folge hingewiesen wird.
 4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - b. Wahl der Kassenprüfer,
 - c. Entgegennahme der Jahresberichte, Jahresrechnungen und der Kassenprüfberichte,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Festsetzung der Beitragshöhe,
 - f. Änderung der Satzung und
 - g. Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwartin
 - dem/der Direktor/in der Grundschule und
 - dem/der Schulleiterspreche/in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Der/die Direktor/in der Grundschule und der/die Schulleitersprecher/in sind geborene Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Über diese sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Kassenprüfung

1. Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für eine Zeit von zwei Schuljahren zu wählen.
2. Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
3. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 11 Aufgaben und allgemeine Ordnung zum Geschäftsverkehr

1. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins; sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In Eilangelegenheiten können der Vorsitzende und sein Stellvertreter ohne Beschluss des Vereinsvorstandes handeln und entscheiden. In diesem Fall ist in der nächsten Sitzung ein Beschluss nachzuholen. Anweisungen / Auftragsauslösungen jeglicher Art bedürfen der Genehmigung des/der Vereinsvorsitzenden.

§ 12 Kasse/Zahlungsverkehr

1. Die Kasse wird durch den/die Kassenwart/in geführt. Er/Sie ist verpflichtet eine ordentliche und übersichtliche Buchführung nach der gesetzlichen Finanzordnung zu führen. Zahlungen und Einnahmen sind zeitnah zu verbuchen.
2. Der Kassenwart hat zu jeder Sitzung des Vereins eine aktuelle Kassenübersicht abzugeben. Zahlungsanweisungen/ Auszahlungen jeglicher Art bedürfen der Genehmigung des/der Vereinsvorsitzenden oder seines/-er Stellvertreter/in und des Kassenwartes. Die Regelung ergeht nach Beschluss des Vereinsvorstandes und der Eintragung zur Zeichnungsberechtigung bei der jeweiligen Hausbank.

§ 13 Haftung

1. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach der Satzung geschuldeten Beiträge.
3. Die für den Verein handelnden Vorstandmitglieder sind von jeglicher persönlicher Haftung ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landgemeinde Stadt Am Ettersberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Grundschule Gustav Steinacker zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme auf der Mitgliederversammlung am 18.09.2023 in Kraft.